

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Ingolstadt

**vom 28. August 2008
(AM Nr. 36 vom 03.09.2008)**

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund § 7 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (GutachterausschussV) vom 05. April 2005 (GVBl S. 88, BayRS 2130-2-I) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 797 ff), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abgrabungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Ingolstadt gewährt den ehrenamtlichen Mitgliedern des Gutachterausschusses für deren Mitwirkung im Gutachterausschuss, insbesondere bei der Erstellung von Verkehrswertgutachten gemäß § 194 BauGB, eine Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung und die Fahrtkosten richten sich nach § 7 GutachterausschussV in Verbindung mit dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

§ 2 Höhe der Entschädigung bei der Erstellung von Gutachten

Die Mitglieder des Gutachterausschusses erhalten bei Erstellung von Gutachten eine Entschädigung in Höhe von 65,00 EURO pro angefangene Stunde. Für Bedienstete des öffentlichen Dienstes entfällt diese Entschädigung während der Dienstzeit. Der zeitliche Aufwand für die häusliche Vor- und Nachbereitung wird entsprechend entschädigt.

§ 3 Fahrtkosten und Auslagen

Fahrtkosten werden mit 0,35 EURO pro gefahrener Kilometer vergütet. Darüber hinaus werden bei entsprechendem Nachweis weitere Auslagen (z.B. Aufwendungen für die Fertigung notwendiger Bewerbungsunterlagen, Parkkosten etc.) gemäß JVEG erstattet.

§ 4 Höhe der Entschädigung je Sitzung

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Gutachterausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EURO pro angefangene Stunde. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll angerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten abgeolten ist, andernfalls wird sie um die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags abgerechnet. Für Bedienstete des öffentlichen Dienstes entfällt das Sitzungsgeld während der Dienstzeit.

§ 5 Wirksamkeit

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

